

# Soja: 2025 viel Behelfssaatgut

Erreicht eine Saatgutcharge nicht die Mindestkeimfähigkeit, darf sie nur unter bestimmten Voraussetzungen als Saatgut vermarktet werden und wird als Behelfssaatgut bezeichnet. Was Versorgungsengpässe damit zu tun haben und warum es gerade Soja trifft, lesen Sie im Beitrag.



**Dr. Anton Brandstetter**  
Tel. 05 0259 22121  
anton.brandstetter@lk-noe.at

Bei Versorgungsengpässen mit zertifiziertem Saatgut kann bei der EU-Kommission eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für eine Kulturart beantragt werden. In diesem Fall meldet die österreichische Behörde die benötigten Saatgutmengen mit verminderter Keimfähigkeit an die EU-Kommission. Daraufhin können alle Mitgliedstaaten geeignetes Saatgut anbieten. Wird solches in ausreichender Menge angeboten, besteht kein Engpass und es wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt. Gibt es keine Angebote, wird der Antrag bestätigt und eine

Ausnahme für Behelfssaatgut erteilt. Dieses muss alle Qualitätsnormen von zertifiziertem Saatgut erfüllen. Die Keimfähigkeit kann jedoch unter der gesetzlichen Mindestkeimfähigkeit liegen. Üblicherweise werden maximal zehn Prozent verminderte Keimfähigkeit genehmigt.

## Klar kennzeichnen

Damit der Landwirt von der Abweichung informiert wird, gibt es klare Vorschriften über die Kennzeichnung von Behelfssaatgut. Auf die verminderte Keimfähigkeit muss am Saatgutetikett oder mit einer zusätzlichen Kennzeichnung am Saatgutgebinde hingewiesen werden. Dabei müssen der Wortlaut „Behelfssaatgut“ sowie die Mindestkeimfähigkeit des Behelfssaatguts oder die tatsächlich gemessene Keimfähigkeit angegeben sein.

Bei Sojasaatgut gibt es heuer



Behelfssaatgut ist, wie Z-Saatgut, hochwertiges kontrolliertes Saatgut mit der Ausnahme einer etwas geringeren Keimfähigkeit. Foto: agrarfoto

## Mindestkeimfähigkeit für jede Kulturart

Saatgut von Kulturarten, die für die Lebens- und Futtermittelproduktion wichtig sind, wird sowohl in der EU als auch in Österreich geregelt. Für die wichtigsten Anforderungen gibt es EU-weite Grenzwerte. Neben Reinheit, Besatz mit Samen anderer Arten sowie gefährlichen Beimengungen und Gesundheitszustand spielt die Keimfähigkeit für den Landwirt die größte Rolle.

Bei der Untersuchung der Keimfähigkeit werden die Samen im Labor unter optimalen Umweltbedingungen zum Keimen gebracht. Die Keimfähigkeit stellt den Anteil normaler Keimlinge in einer Saatgutprobe dar und wird in Prozent angegeben. In der EU ist für jede Kulturart eine Mindestkeimfähigkeit festgelegt, die nicht unterschritten werden darf. Bei den meisten Kulturarten liegt diese zwischen 80 und 90 Prozent. Insbesondere bei den Gräsern gibt es Ausnahmen mit nur 75 Prozent Mindestkeimfähigkeit.



in weiten Teilen Europas Probleme mit der Keimfähigkeit. Ursache dürfte die Hitze während der Abreife der Bohnen gewesen sein. Auch in Österreich erreichen viele Chargen die gesetzliche Mindestkeimfähigkeit von 80 Prozent nicht. Deshalb wird heuer bei vielen Soja-Sorten hauptsächlich Behelfssaatgut am Markt sein. Die Keimfähigkeit des Behelfssaatguts wird zwischen 70 und 79 Prozent liegen.

## Saatstärke erhöhen

Bei Behelfssaatgut ist die Saatstärke entsprechend zu erhö-

hen. Bei gleicher Packungsgröße befinden sich bei Behelfssaatgut weniger keimfähige Samen im Gebinde.

## Kosten je Hektar gleich

Die österreichischen Saatgutproduzenten – Die Saat, Probstorfer Saat- und Saatbau – bieten größere Einheiten zum selben Preis wie normal zertifiziertes Saatgut an, um die Mengen auszugleichen. Falls das ausnahmsweise nicht möglich ist, geben sie das Saatgut billiger ab, damit die Kosten je Hektar mit Behelfssaatgut nicht teurer kommen.